

## Verspätung am Arbeitsplatz durch Streik oder schlechtes Wetter

Was passiert, wenn Arbeitnehmer aufgrund von durch Arbeitskämpfe oder schlechtes Wetter bedingter Verkehrsstörungen zu spät zur Arbeit kommen.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, rechtzeitig am Arbeitsplatz zu erscheinen. Werden Streiks oder wird schlechtes Wetter in den Medien angekündigt, muss man zumutbare Vorkehrungen treffen, um nicht zu spät zur Arbeit zu kommen. Bei einem Streik der Bahn oder bei Busunternehmen muss man mit dem PKW fahren – ggf. mit Kollegen in Fahrgemeinschaft – oder früher losfahren etc..

In erster Linie muss aber der Arbeitnehmer den Arbeitgeber schnellstmöglich, z.B. per Handy, über eine potenzielle Verspätung informieren. Andernfalls droht eine Abmahnung. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer zu spät kommt, obgleich er bei rechtzeitiger Planung pünktlich hätte kommen können.

Kann ein Arbeitnehmer die Arbeit wegen eines Streiks oder wegen witterungsbedingter Verkehrsstörungen erst verspätet antreten, erhält er für die ausgefallene Zeit keinen Lohn, denn es gilt das Prinzip: "Ohne Arbeit kein Geld". Die gesetzlich geregelten Ausnahmen zugunsten von Arbeitnehmern, z.B. bei Krankheit, Urlaub oder einer kurzfristigen und unverschuldeten persönlichen Verhinderung greifen hier nicht ein.

Man kann allerdings versuchen, mit dem Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, indem man z. B. eine Verrechnung von Zeitguthaben bei flexibler Arbeitszeit regelt oder die ausgefallene Zeit nacharbeiten kann. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch vereinbaren, dass für den entsprechenden Arbeitsausfall Urlaub genommen wird. Immer müssen sich jedoch beide Vertragsparteien hierauf einigen.

Einen Schadenersatzanspruch im Zusammenhang mit einem rechtmäßigen Streik hat man allerdings in der Regel nicht. Wenn der Arbeitnehmer beispielsweise ein Taxi genommen hat, besteht weder gegen das bestreikte Unternehmen noch gegenüber dem Arbeitgeber ein Ersatzanspruch. Vielmehr handelt es sich insoweit - genauso wie bei extremen Witterungsverhältnissen - um „höhere Gewalt“.